

Satzung
der Stadt Adenau
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken
im Bereich der Hocheifelhalle
in Adenau
vom
15.03.2010

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Stadtrat von Adenau die nachstehende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Hocheifelhalle in Adenau, steht der Stadt Adenau an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den Bereich angrenzend an die Hocheifelhalle.

Von dem Vorkaufsrecht werden die nachstehenden Grundstücke erfasst:

Gemarkung Adenau:

Flur 20
Nr. 2, 3, 243/6, 244/7, 245/8, 371/4

Flur 21
Nr. 189/1, 191/2, 200/5, 205, 207/1, 207/3, 207/5, 207/6, 207/10, 209, 210, 213, 214/1, 214/2, 214/3, 214/4, 216, 217, 255/211

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einem, dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

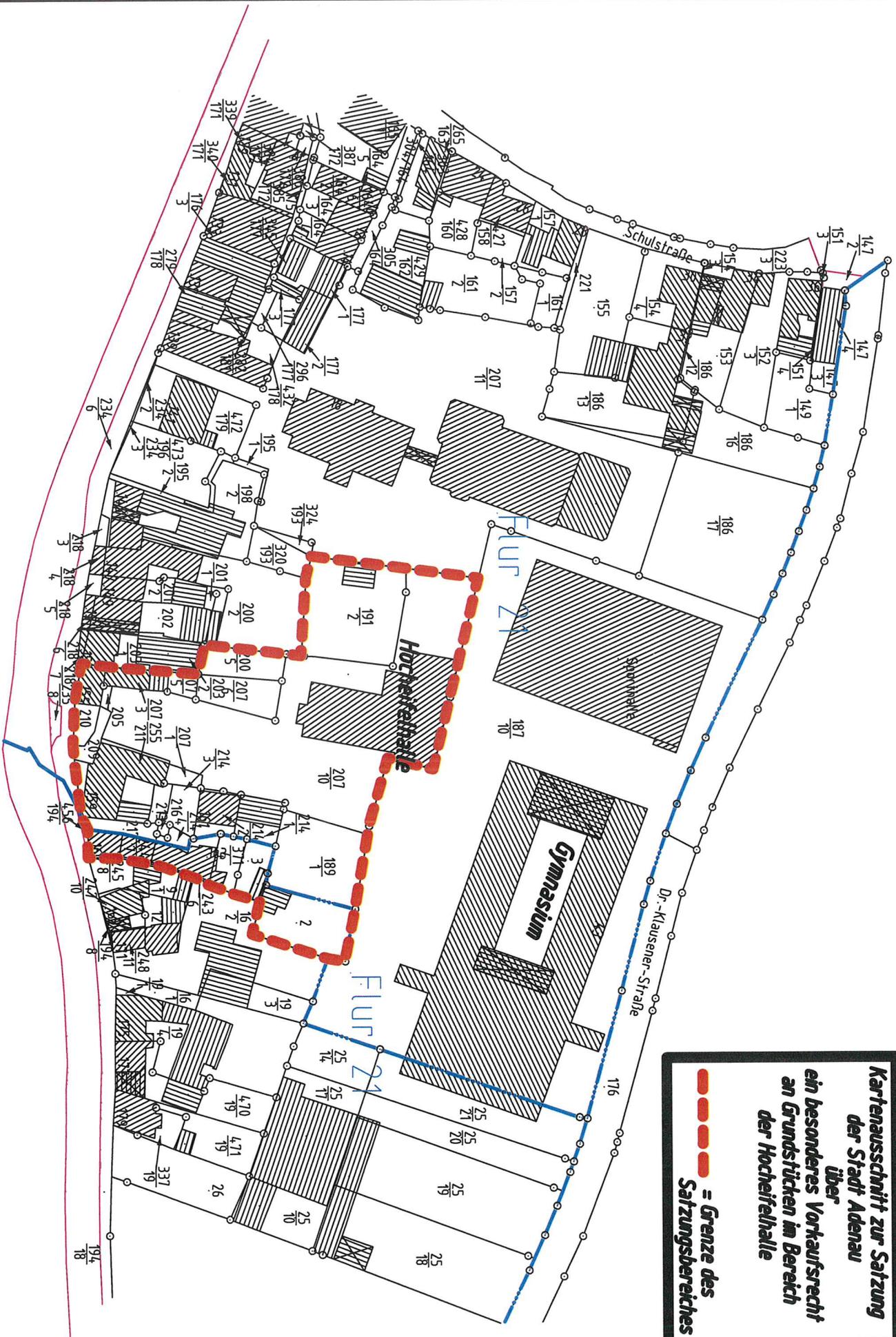
§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

53518 Adenau, den 15.03.2010


(Hoffmann)
- Stadtbürgermeister -





**Kartenausschnitt zur Satzung
der Stadt Adenau
über
ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken im Bereich
der Hochreifehalle**

**— = Grenze des
Satzungsbereiches**